

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Änderung Energiegesetz, Plangenehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Vernehmlassung

Teilnehmerangaben:

Verein Pro Wind Zürich
Stationsstrasse 37
8442 Hettlingen

Kontaktangaben:

Kanton Zürich
Amt für Raumentwicklung
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: windenergie@bd.zh.ch

Telefon: +41 43 259 30 22

Teilnehmeridentifikation:

156857

Varianten

Thematik	Aussage	Zustimmung
Einbezug der Standortgemeinden durch Stellungnahme zu den Plänen	Ich befürworte Variante 1.	Stimme eher nicht zu
Frühzeitiger Einbezug der Standortgemeinden, Stellungnahme zu den Plänen, Berichterstattungspflicht der Vorhabenträgerinnen, Stellungnahme an die Baudirektion, teilweise Berücksichtigung des kommunalen Rechts	Ich befürworte Variante 2.	Stimme zu

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Plangenehmigungsverfahren §16e.		Antrag: Die gesetzliche Formulierung sowie die Verfahren müssen klar zulassen, dass alle Geschäftsfälle, welche bei Unterhalt, Reparatur, Änderung und Erneuerung bestehender Anlagen inkl. Erschliessungsinfrastruktur und Sicherheitseinrichtungen anfallen, ohne neue Bewilligungsverfahren ersetzt und ohne Zeitverzug durchgeführt werden können. Dies, solange die bewilligte Betriebszeit und die maximal bewilligten Dimensionen und Emissionswerte gemäss Kapitel E. Weitere Bestimmungen «§16s typenunabhängige Baubewilligung» eingehalten werden.	Wie auch Suisse Eole darauf hinweist, es kann vorkommen, dass Rotoren ersetzt werden müssen. Dankbar wäre sogar, dass bei modularer Bauweise auch weitere Hauptbestandteile ersetzt werden müssen, sei es aus Garantiegründen oder zwecks technischer Verbesserungen. Die Windenergiebranche gehört zu den innovativsten Branchen mit weiterhin grossen Fortschritten bei den Anlagen, deren Bau und Betrieb. Es wäre ein grosser Nachteil für alle Interessengruppen, wenn aus gesetzgeberischen Gründen technologisch 10 -20 Jahre alte Anlagen errichtet werden müssten oder wenn im Laufe der Betriebszeit aufgrund grosser Hürden auf naheliegende technische Verbesserungen für Ertrag, Schutz, Emissionen und Wartung verzichtet werden müsste.
Plangenehmigungsverfahren §16g Abs. 1 (Variante 2)		Pro Wind Zürich unterstützt Variante 2 und empfiehlt diese Variante mit frühem Einbezug den Gemeinden.	Eine möglichst frühe Befassung mit dem Thema und den Einbezug fördern das Verständnis und ermöglichen, dass man sich einbringen kann. Auch eine Energie- und Umweltkommission ist äusserst empfehlenswert, siehe Antrag zum Richtplan, Teilrevision Energie, Kapitel 5.4 Energie, Ziff 5.4.3 c) Gemeinden.
Plangenehmigungsverfahren §16j Abs. 3 (Variante 2)		Diesen Absatz vorziehen. Gemeinde soll vor Planaufgabe ihre Stellungnahme abgeben, z.B. beim Einreichen des Plangenehmigungsgesuchs durch die Vorhabenträgerinnen an den Kanton.	Transparenterer und schnellerer Prozess, weniger hin und her. Gemeinde wird allfällige Differenzen schon vor der Planaufgabe wissen. Sonst stehen ihr immer noch die Rechte der Planaufgabe zu. Damit ist auch bei der Planaufgabe eine klare Stellungnahme der Gemeinde ersichtlich.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Plangenehmigungsverfahren §16p Abs. 2 Beteiligung		Wir schliessen uns dem Feedback der Suisse Eole an und beantragen den folgenden, nochmals etwas erweiterten Text: «Die Vorhabenträgerinnen sind angehalten, insbesondere den Standortgemeinden, den Nachbargemeinden sowie den in diesen Gemeinden ansässigen natürlichen und juristischen Personen die Möglichkeit anzubieten, sich an der Vorhabenträgerin oder einer für das vorhabengegründeten Betriebsgesellschaft direkt oder indirekt zu beteiligen. Auch Bürgerwindparks sind erwünscht.»	Lokale Beteiligungs-, Profit- und Mitsprachemöglichkeiten sind erwünscht. Damit bleibt auch der Gewinn so weit wie gewünscht in den Gemeinden. Wir begrüssen es ausdrücklich, dass der Kanton Zürich zusammen mit den Vernehmlassungsunterlagen bereits auch den im Bericht 'Finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten an Windenergieanlagen' erstellt und veröffentlicht hat.
Plangenehmigungsverfahren §16r Abs. 2		E. Weitere Bestimmungen: Wir schliessen uns dem Antrag und der Begründung von Suisse Eole an und beantragen einen zusätzlichen Artikel «§16s typenunabhängige Baubewilligung»: Im Energiegesetz soll ein Artikel eingeführt werden, der eine typenunabhängige Baubewilligung ermöglicht. Für die Definition der Windenergieanlagen sind auf Stufe Projekt (Plangenehmigung bzw. Nutzungsplanung und Baubewilligung) maximale Dimensionierung und Immissionswerte zu definieren, welche bei der Realisierung nicht übertroffen werden dürfen. Das exakte Modell und der Hersteller der Anlage ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht festzulegen.	Das jüngste Gerichtsurteil in Montagnes des Buttes hat gezeigt, dass aufgrund der Planungszeiträume in der Schweiz eine spezifische Festlegung der Windenergieanlage (Hersteller und Modell) auf Stufe Projekt (Nutzplanung / Baubewilligung) nicht zielführend ist. Aufgrund der sich laufend ändernden Lieferbarkeit von Modellen brauchen Projektentwickler eine gewisse Flexibilität im Rahmen der von ihnen festgelegten maximalen Dimensionierungen (in Form von Lichtraummodellen / Schablonen). Sofern in der vom Bundesrat zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedeten «Beschleunigungsvorlage» eine entsprechende Formulierung verabschiedet ist, soll diese übernommen werden. Zudem gilt auch hier (gleiche Begründung wie bereits bei Kap. §16e): Die Windenergiebranche gehört zu den innovativsten Branchen mit weiterhin grossen Fortschritten bei den Anlagen, deren Bau und Betrieb. Es wäre ein grosser Nachteil für alle Interessengruppen, wenn aus gesetzgeberischen Gründen technologisch 10 -20 Jahre alte Anlagen errichtet werden müssten oder wenn im Laufe der Betriebszeit aufgrund grosser Hürden auf naheliegende technische Verbesserungen für Ertrag, Schutz, Emissionen und Wartung verzichtet werden müsste.
Erläuterungen zum Gesetz		Keine Antwort	Keine Antwort